

16.06.2020

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

A Problem

Bis zum Jahr 2007 übte das für Inneres zuständige Ministerium in einem mit dem Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) korrespondierenden dreistufigen Aufbau die Dienst- und Fachaufsicht über die Bezirksregierungen aus; die Bezirksregierungen führten als sog. Mittelinstanz die Dienst- und Fachaufsicht über die Kreispolizeibehörden.

Mit den Gesetzen zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 23. Mai 2006 und vom 29. März 2007 (POG I und POG II) wurde die Struktur der nordrhein-westfälischen Polizei grundlegend reformiert. Unter anderem wurde die Mittelinstanz abgeschafft und die Polizei zweistufig organisiert. Seitdem beaufsichtigt das Ministerium nach § 5 Abs. 1 POG NRW nicht nur die drei Landesoberbehörden Landeskriminalamt (LKA), Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD) und Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten (LAFP), sondern es führt auch unmittelbar die Dienst- und Fachaufsicht über die 47 Kreispolizeibehörden. Lediglich Teile der Dienstaufsicht sind dem LAFP übertragen.

Wenngleich viele Reformschritte aus den Jahren 2006 und 2007 die Leistungs- und Zukunftsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Polizei gestärkt haben, kann diese Aussage für die seinerzeit gewählte zweistufige Aufsichtsstruktur nicht gelten. Mit der unmittelbaren Aufsicht über die Kreispolizeibehörden sieht sich das Ministerium mit einer großen Führungsspanne konfrontiert. Der Wegfall einer kompletten Hierarchieebene belastet das Ministerium mit einer Vielzahl fachlicher Einzel- und Detailfragen; dies geht zulasten der nach § 5 Abs. 1 LOG NRW eigentlich für oberste Landesbehörden vorgesehenen Strategie- und Führungsaufgaben. Die Aufsichtsunterstützung durch die Landesoberbehörden vermag die geschilderten Defizite nicht zu kompensieren und birgt zudem die Gefahr eines ineffizienten Nebeneinanders verschiedener Aufsichtsstränge. In der Gesamtschau ist eine systematische und ganzheitliche Aufsicht innerhalb der derzeitigen Aufsichtsarchitektur nicht zu realisieren.

B Lösung

Der strukturelle Mangel in Gestalt der zweistufigen Sonderstruktur der Polizei Nordrhein-Westfalen wird korrigiert. Hierzu kehrt die Polizei zu der im LOG NRW beschriebenen organisatorischen Grundstruktur für die nordrhein-westfälische Landesverwaltung zurück (§§ 12, 13 LOG NRW).

Die Fachaufsicht über die Kreispolizeibehörden wird künftig bei den drei Landesoberbehörden angesiedelt; die oberste Fachaufsicht nimmt das Ministerium wahr. LKA, LZPD und LAFP üben die Fachaufsicht landesweit, aber getrennt nach ihrer jeweiligen sachlichen Zuständigkeit aus. Dieser Aufbau erleichtert die Etablierung landesweiter Standards und profitiert von der im Jahr 2007 erfolgten Abkehr von regionalen Aufsichtsstrukturen zugunsten einer Bündelung fachlicher Kompetenz. Obschon die Führungsspanne weiterhin gesteigerte Anforderungen an das Aufsichtshandeln stellt, wird sie durch die fachliche Aufteilung handhabbarer werden.

Die Dienstaufsicht bleibt weiterhin im Ministerium angesiedelt, damit dieses seiner Führungs- und Steuerungsverpflichtung vollumfänglich und unmittelbar nachkommen kann. Die bereits heute vom LAFP wahrgenommenen Teile der Dienstaufsicht verbleiben unverändert dort.

In diesem Lichte werden die Regelungen § 5 POG NRW angepasst. Im Zuge der Novellierung erfolgt ferner eine bereinigte Beschreibung der Aufgabenbereiche der Landesoberbehörden in den §§ 13, 13a und 13b POG NRW, welche den Entwicklungen der letzten Jahre Rechnung trägt.

C Alternativen

Keine. Eine Stärkung der Aufsicht ist innerhalb des bestehenden gesetzlichen Rahmens nicht möglich.

D Kosten

Die neu aufzubauende Aufsichtsstruktur in den drei Landesoberbehörden erfordert eine adäquate Personalausstattung. Hierzu sind im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2021 -21- Planstellen neben den Kosten der für die Einrichtung der Planstellen erforderlichen IT- und Büroausstattung angemeldet worden.

Im Haushaltsjahr 2020 werden erforderliche Sachkosten aus bereiten Mitteln getragen. Soweit aus der Schaffung der Aufsichtseinheiten Umbaubedarf resultiert, können diese Kosten erst im Zuge der konkreten Umsetzung ermittelt werden.

Die Entscheidung über die Anmeldungen bleibt den Verhandlungen des Haushaltsaufstellungsverfahrens vorbehalten (Finanzierungsvorbehalt).

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf hat keine geschlechterdifferenzierten Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die Nachhaltige Entwicklung

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigten Gesetzesänderungen haben keine Auswirkung auf die nachhaltige Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes NRW.

J Befristung

Für die Änderung von Gesetzen ist eine Befristung nicht vorgesehen.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Zweites Gesetz zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen - Polizeiorganisationsgesetz (POG NRW) -

Artikel 1

Das Polizeiorganisationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 270) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 5 und 6 wie folgt gefasst:

„§ 5 Dienst- und Fachaufsicht

§ 6 (weggefallen)“.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Wort „Aufsicht“ sowie die Klammern gestrichen.

b) In Absatz 1 werden das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ und das Wort „Aufsicht“ durch das Wort „Dienstaufsicht“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei führt die Dienstaufsicht über die Kreispolizeibehörden, soweit es Angelegenheiten des Dienst- und Arbeitsrechts betrifft.“

Inhaltsübersicht

§ 5 Aufsicht (Dienst- und Fachaufsicht)

§ 6 (aufgehoben)

§ 5

Aufsicht (Dienst- und Fachaufsicht)

(1) Das Innenministerium führt die Aufsicht über das Landeskriminalamt, das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste, das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei sowie über die Kreispolizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

(2) Das Innenministerium kann einer Polizeibehörde durch Rechtsverordnung für einen im Einzelnen bestimmten Aufgabenbereich gemäß §§ 13, 13a, 13b die Aufsicht über andere Polizeibehörden oder Polizeieinrichtungen übertragen

- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das für Inneres zuständige Ministerium führt die Fachaufsicht über das Landeskriminalamt, das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste und das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei. Diese führen die Fachaufsicht über die Kreispolizeibehörden und Polizeieinrichtungen.“

- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

(3) Das Innenministerium kann einer Polizeibehörde für einen im Einzelnen bestimmten Aufgabenbereich die Weisungsbefugnis gegenüber anderen Polizeibehörden übertragen, soweit eine einheitliche Handhabung in diesem Aufgabenbereich erforderlich ist.

- f) In Absatz 4 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

- g) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

(4) Das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei führt die Aufsicht über die Kreispolizeibehörden in dienstrechtlichen Angelegenheiten.

- h) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das für Inneres zuständige Ministerium führt die oberste Dienst- und Fachaufsicht über die Kreispolizeibehörden und Polizeieinrichtungen.“

§ 7

Örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörden und der Polizeivollzugs- beamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in Nordrhein-Westfalen

(...)

3. In § 7 Absatz 5 werden die Wörter „Innenministerium und nach Bestimmung des Innenministeriums“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium,“ das Wort „Polizeibehörde“ durch das

(5) Das Innenministerium und nach Bestimmung des Innenministeriums das Landeskriminalamt und das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste können einer Polizeibehörde zeitlich befristet Aufgaben im Bezirk

Wort „Kreispolizeibehörde“ und das Wort „Polizeibehörden“ durch das Wort „Kreispolizeibehörden“ ersetzt und nach dem Wort „insbesondere“ wird ein Komma eingefügt.

anderer Polizeibehörden übertragen, insbesondere wenn einheitliche polizeiliche Maßnahmen erforderlich werden.

(...)

4. § 13 wird wie folgt geändert:

**§ 13
Sachliche Zuständigkeit des
Landeskriminalamts**

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Bundeskriminalamtgesetzes“ die Wörter „und zuständig für kriminalpolizeiliche Angelegenheiten“ eingefügt.

(1) Das Landeskriminalamt ist zentrale Dienststelle nach § 1 Abs. 2 des Bundeskriminalamtgesetzes.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Landeskriminalamt führt im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit die Fachaufsicht über die Kreispolizeibehörden und Polizeieinrichtungen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

(2) Das Landeskriminalamt hat insbesondere folgende Aufgaben: Es

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Es“ gestrichen.

bb) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

1. Unterstützung des für Inneres zuständigen Ministeriums im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit,

1. unterstützt das Innenministerium in Angelegenheiten der Kriminalitätsbekämpfung,

2. Unterstützung der Kreispolizeibehörden bei der Erforschung und Verfolgung von Straftaten sowie bei der Kriminalprävention und dem Opferschutz,

2. unterstützt die Kreispolizeibehörden bei der vorbeugenden Bekämpfung sowie bei der Erforschung und Verfolgung von Straftaten,

cc) In Nummer 3 werden die Wörter „unterhält kriminalwissenschaftliche und -technische“

3. unterhält kriminalwissenschaftliche und -technische Einrichtungen zur Durchführung von Untersuchungen in Strafsachen für

- durch die Wörter „Unterhaltung kriminalwissenschaftlicher und -technischer“ ersetzt.
- dd) In Nummer 4 werden die Wörter „unterhält eine“ durch die Wörter „Unterhaltung einer“ ersetzt.
- ee) In Nummer 5 wird das Wort „ist“ gestrichen und die Wörter „Informationssammel- und -auswertungsstelle“ werden durch die Wörter „Informationssammlung und Informationsauswertung“ ersetzt
- ff) In Nummer 6 werden die Wörter „ist zuständig für die“ gestrichen und das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- gg) In Nummer 7 werden die Wörter „ist zuständig für die“ gestrichen.
- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
- Polizei- und Justizbehörden sowie zur Erstattung von Gutachten,
4. unterhält eine Stelle für kriminalistische und kriminologische Forschung,
5. ist zentrale Informationssammel- und -auswertungsstelle in Kriminalitätsangelegenheiten,
6. ist zuständig für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Waffenrechts,
7. ist zuständig für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Vereinsrechts.
- (3) Das Landeskriminalamt hat eine Straftat selbst zu erforschen und zu verfolgen
1. mit Zustimmung des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium,
2. auf Ersuchen des Generalbundesanwalts,
3. auf Ersuchen eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft innerhalb der vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium erlassenen Rechtsverordnung.
- Das Landeskriminalamt ist, wenn es eine Straftat selbst erforscht und verfolgt, unbeschadet der Zuständigkeit der Kreispolizeibehörden auch für die Gefahrenabwehr bis zum Wegfall der Gefahr zuständig. Nach Abschluss seiner Ermittlungen kann es diese Aufgabe einer Kreispolizeibehörde überlassen.
- e) In Absatz 5 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
- (4) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung dem Landeskriminalamt weitere polizeiliche Aufgaben der Gefahrenabwehr sowie der Erforschung und

Verfolgung von Straftaten zu übertragen, insbesondere in Fällen, in denen

1. eine Tat polizeiliche Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen erfordert und die Zuständigkeit einer Kreispolizeibehörde noch nicht erkennbar oder nicht bestimmt ist,

2. eine einheitliche Informationsverarbeitung, -auswertung oder -steuerung durch eine zentrale Dienststelle der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich ist,

3. eine zentrale Dienststelle der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen zur Aufgabewahrnehmung oder zu deren Koordinierung bei der Zusammenarbeit mit anderen Stellen des In- und Auslandes erforderlich ist.

Soweit Aufgaben der Erforschung und Verfolgung von Straftaten nach Satz 1 übertragen werden, ist die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Justizministerium zu erlassen.

5. § 13a wird wie folgt gefasst:

**„§ 13a
Sachliche Zuständigkeit des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste**

(1) Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste ist zuständig für die Bereiche Gefahrenabwehr und Einsatz sowie Verkehr. Für den Bereich Zentrale Aufgaben ist es zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Landeskriminalamts oder des Landesamts für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei gegeben ist.

(2) Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste führt im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit die Fachaufsicht über die Kreispolizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

(3) Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste hat insbesondere folgende Aufgaben:

**§ 13a
Sachliche Zuständigkeit des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste**

Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste hat insbesondere folgende Aufgaben:

Es

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterstützung des für Inneres zuständigen Ministeriums im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit, 2. zentrale Steuerungsaufgaben, ganzheitliche Organisationsuntersuchungen und Beratung zur Organisationsentwicklung, 3. Koordinierung von Kräften sowie Führungs- und Einsatzmitteln in Einsatzangelegenheiten, 4. Unterstützung der Polizeibehörden mit Führungs- und Einsatzmitteln, Beratung und Technik, 5. Unterhaltung der Landesleitstelle sowie sonstiger Leit-, Melde- und Verbindungsstellen, 6. polizeiliche Informations- und Kommunikationstechnik, autorisierte Stelle für den Bereich Digitalfunk BOS NRW, 7. polizeiliche Informationssammlung und den Informationsaustausch in Zusammenhang mit Sportveranstaltungen, 8. Fuhrparkangelegenheiten, 9. technische Ausstattung, Führungs- und Einsatzmittel sowie die Dienstkleidung der Polizei, 10. Liegenschaftsangelegenheiten der Polizei, 11. Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten der Polizei, 12. Angelegenheiten des Straßen- und Wasserstraßenverkehrsrechts und 13. Angelegenheiten der Freien Heilfürsorge.“ | <ol style="list-style-type: none"> 1. unterstützt das Innenministerium in Angelegenheiten der Gefahrenabwehr und der Einsatzbewältigung sowie der polizeilichen Verkehrssicherheitsarbeit, 2. ist zuständig für die Koordinierung von Kräften und Führungs- und Einsatzmitteln in Einsatzangelegenheiten, 3. unterhält die Landesleitstelle, 4. unterstützt das Innenministerium in Angelegenheiten der Führung und Steuerung, 5. berät und unterstützt die Polizeibehörden und führt Inspektionen nach Bestimmung des Innenministeriums durch, 6. ist zuständig in Angelegenheiten des Straßenverkehrsrechts, 7. unterstützt das Innenministerium in Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik sowie der Führungs- und Einsatzmittel, 8. unterstützt die Polizeibehörden in Angelegenheiten der Technik, 9. ist zuständig für die technische Ausstattung der Polizei, 10. übernimmt die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten in dem durch das Innenministerium übertragenen Umfang, 11. übernimmt Koordinierungsaufgaben in Liegenschaftsangelegenheiten in dem durch das Innenministerium übertragenen Umfang. |
|--|--|

6. § 13b wird wie folgt geändert:

§ 13b Sachliche Zuständigkeit des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung“ durch die Wörter „Deutschen Hochschule der Polizei, der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung“ ersetzt.

(1) Das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei ist zuständig für die Ausbildung und Fortbildung in der Polizei, soweit die Ausbildung nicht von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung oder den Kreispolizeibehörden als Ausbildungsbehörden wahrgenommen wird.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei führt im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit die Fachaufsicht über die Kreispolizeibehörden und Polizeieinrichtungen

c) Der bisherige Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterstützung des für Inneres zuständigen Ministeriums im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit,

2. landeszentrale Verfahren der Polizei zur Werbung und Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für den Polizeivollzugsdienst, den allgemeinen und technischen Verwaltungsdienst und Regierungsbeschäftigten,

3. Auswahl, Vor- und Nachbereitung von Bewerberinnen und Bewerbern für Auslandsverwendungen einschließlich der Entsendung zu internationalen Organisationen sowie die damit verbundene Betreuung und Personalsachbearbeitung,

(2) Neben den sich aus der Aufsicht (§ 5 Abs 4) oder aufgrund von gesetzlichen Vorschriften ergebenden Aufgaben führt das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten nach Bestimmung des Innenministeriums insbesondere

1. das Verfahren zur Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für den gehobenen Polizeivollzugsdienst,

2. die Auswahl, Vor- und Nachbereitung von Bewerberinnen und Bewerbern zu Auslandsverwendungen einschließlich der Entsendung zu internationalen Organisationen sowie die damit verbundene Betreuung und Personalsachbearbeitung,

3. die Koordinierung von landesweiten Nachersatz- und Versetzungsverfahren,

4. die Koordinierung des Versetzungsverfahrens von und zu anderen Dienstherren,

4. sonstige Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren, soweit sie für landeszentrale Verfahren von Bedeutung sind,
 5. Koordinierung von landesweiten Nachersatz- und Versetzungsverfahren,
 6. Koordinierung des Versetzungsverfahrens von und zu anderen Dienstherren,
 7. Koordinierung des Verfahrens im Laufbahnwechsel und
 8. durch das für Inneres zuständige Ministerium übertragene Arbeiten im Bereich Personalentwicklung.“
5. sonstige Auswahlverfahren, Potentialanalysen oder deren Teile,
 6. ihm durch das Innenministerium übertragene Arbeiten im Bereich Personalentwicklung durch und entwickelt Verfahren in den vorgenannten Bereichen weiter.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 23. Mai 2006 (POG I) und dem Gesetz zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 29. März 2007 (POG II) wurde die Struktur der nordrhein-westfälischen Polizei unter der Maxime „mehr fahnden, statt verwalten“ grundlegend reformiert.

Bis zum Jahr 2007 übte das für Inneres zuständige Ministerium in einem mit dem Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) korrespondierenden dreistufigen Aufbau die Dienst- und Fachaufsicht über die Bezirksregierungen aus; die Bezirksregierungen führten als sog. Mittelinstanz die Dienst- und Fachaufsicht über die Kreispolizeibehörden.

Im Zuge der o.g. Reformen wurden die mit polizeilichen Aufgaben befassten Dezernate 25 und 26 bei den Bezirksregierungen aufgelöst und die Polizei zweistufig organisiert. Seitdem beaufsichtigt das Ministerium nach § 5 Abs. 1 POG NRW nicht nur die drei Landesoberbehörden LKA, LZPD und LAFP, sondern es führt auch unmittelbar die Dienst- und Fachaufsicht über die 47 Kreispolizeibehörden. Lediglich Teile der Dienstaufsicht sind dem LAFP übertragen. Darüber hinaus werden die Oberbehörden aufsichtsunterstützend tätig (§ 5 Abs. 2 POG NRW i.V. m. der sog. Aufsichtsverordnung Polizei).

Viele Reformschritte aus den Jahren 2006 und 2007 sowie die vorausgegangene Binnenmodernisierung haben die Zukunftsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Polizei gestärkt; hier sind unter anderem die Reorganisation von Wasserschutz- und Autobahnpolizei sowie die Zusammenlegung von Polizeibehörden zu leistungsfähigen Einheiten zu nennen.

Die seinerzeit gewählte zweistufige Aufsichtsstruktur hat sich hingegen nicht bewährt. Mit der unmittelbaren Aufsicht über die Kreispolizeibehörden sieht sich das Ministerium mit einer großen Führungsspanne konfrontiert. Der Wegfall einer kompletten Hierarchieebene belastet das Ministerium mit einer Vielzahl fachlicher Einzel- und Detailfragen; dies geht zulasten der nach § 5 Abs. 1 LOG NRW eigentlich für oberste Landesbehörden vorgesehenen Strategie- und Führungsaufgaben. Die Aufsichtsunterstützung durch die Landesoberbehörden vermag die geschilderten Defizite nicht zu kompensieren und birgt zudem die Gefahr eines ineffizienten Nebeneinanders verschiedener Aufsichtsstränge. In der Gesamtschau ist eine systematische und ganzheitliche Aufsicht innerhalb der derzeitigen Aufsichtsarchitektur nicht zu realisieren.

Ein Handeln ist indes dringend geboten: Terrorismus, politisch motivierte Straftaten und aus der Digitalisierung resultierende Kriminalitätsphänomene stellen die Sicherheitsbehörden vor immense Herausforderungen. Die Bekämpfung der Cyberkriminalität sowie des sexuellen Missbrauchs von Kindern und deren Verbreitung über digitale Medien erfordern immer mehr Technologieeinsatz und Spezialisierung. Mit der zunehmenden Komplexität und Dynamik polizeilichen Handelns steigt nicht nur die Notwendigkeit, sich auf ministerieller Ebene auf strategische Belange zu fokussieren - auch die quantitativen und qualitativen Anforderungen an die Aufsicht über polizeiliches Handeln verschärfen sich. Den damit verbundenen Anforderungen muss mit breiter fachspezifischer Kompetenz und gebündeltem Expertenwissen begegnet werden.

Das vorliegende Gesetz zur Änderung des POG (POG-E) trägt dem geschilderten Handlungsbedarf Rechnung: Nach § 5 Abs. 3 2. HS. POG-E wird die Fachaufsicht über die Kreispolizeibehörden künftig bei den drei Landesoberbehörden angesiedelt; die oberste Fachaufsicht

nimmt das Ministerium wahr (§ 5 Abs. 5 POG-E). Damit kehrt die Polizei in die im LOG NRW beschriebene dreistufige organisatorische Grundstruktur für die nordrhein-westfälische Landesverwaltung zurück. Als Ausführungsgesetz zu Art. 77 Abs. 1 Satz 1 Landesverfassung Nordrhein-Westfalen trifft das LOG NRW grundlegende Aussagen zur Struktur der Landesverwaltung, welche nunmehr auch im Bereich der nordrhein-westfälischen Polizei (wieder) Wirkung entfalten.

LKA, LZPD und LAFP werden die Aufsicht landesweit, aber getrennt nach ihrer jeweiligen sachlichen Zuständigkeit ausüben. Dieser Aufbau erleichtert die Etablierung landesweiter Standards und profitiert von der im Jahr 2007 erfolgten Abkehr von regionalen Aufsichtsstrukturen zugunsten einer Bündelung fachlicher Kompetenz. Obschon die Führungsspanne weiterhin gesteigerte Anforderungen an das Aufsichtshandeln stellt, wird sie durch die fachliche Aufteilung handhabbarer werden.

Die Dienstaufsicht bleibt weiterhin im Ministerium angesiedelt, damit dieses seiner Führungs- und Steuerungsverpflichtung vollumfänglich und unmittelbar nachkommen kann (§ 5 Abs. 1 POG-E). Dem in § 5 Abs. 1 LOG NRW beschriebenen Gebot der Trennung von Leitungsaufgaben und operativen Aufgaben folgend, behält sich das Ministerium ferner die Zuständigkeit für strategische Fragestellungen sowie für Fragestellungen mit landesweiter und grundsätzlicher Bedeutung vor.

Im Zuge der Novellierung erfolgt zudem eine bereinigte Beschreibung der Aufgabenbereiche der Landesoberbehörden in den §§ 13, 13a und 13b POG-E, welche den Entwicklungen der letzten Jahre Rechnung trägt. Zudem wird dort der Aufsichtsauftrag konkretisiert.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Zu Nummer 1

§ 5 POG-E bildet die Grundlage für die neue Aufsichtsstruktur; die Begriffe der Dienst- und Fachaufsicht entsprechen denen des LOG NRW.

Nach § 5 Abs. 1 POG-E führt das Ministerium die Dienstaufsicht über alle Polizeibehörden und die Polizeieinrichtungen (zur Ausnahme im Bereich des LAFP s. Ausführungen zu § 5 Abs. 2 POG-E). Die Dienstaufsicht erstreckt sich auf den Aufbau, die innere Ordnung, die allgemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten einer Behörde (§12 Abs. 1 LOG NRW). Sie ist wesentliches Instrument eines lückenlosen Kontrollmechanismus, welcher ausgehend vom Parlament über die Hierarchie der Exekutive bis in die untersten Behörden wirkt.

§ 5 Abs. 2 POG NRW ist angesichts der gesetzlichen Verankerung der Fachaufsicht durch die Landesoberbehörden obsolet geworden und wird gestrichen.

§ 5 Abs. 2 POG-E schreibt die bewährte Regelung des § 5 Abs. 4 POG NRW fort. Wie zuvor führt das LAFP die Aufsicht über die Kreispolizeibehörden in dienstrechtlichen Angelegenheiten (Personalangelegenheiten, Beurteilungsangelegenheiten und Disziplinarangelegenheiten) und bleibt mithin nächsthöhere Behörde im Sinne beamtenrechtlicher Vorschriften. Dienstrechtliche Angelegenheiten umfassen auch laufbahnrechtliche Angelegenheiten. Die neue Formulierung „Angelegenheiten des Dienst- und Arbeitsrechts“ verdeutlicht, dass sich die Wahrnehmung der Dienstaufsicht auch auf die Gruppe der Regierungsbeschäftigten (Tarifrecht) in den Kreispolizeibehörden erstreckt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass durch die Einstellungsoffensiven in den letzten Jahren diese Beschäftigtengruppe innerhalb der

Polizeiverwaltung einen deutlichen Aufwuchs erfahren hat und Umfang und Komplexität der Rechtsmaterie die Übertragung dieser Zuständigkeit auf eine Landesoberbehörde notwendig machen.

Nach § 5 Abs. 3 POG-E führt das Ministerium die Fachaufsicht über die Oberbehörden; diese üben im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit die Fachaufsicht über die Kreispolizeibehörden und Polizeieinrichtungen aus. Der sachliche Zuständigkeitsbereich der Oberbehörden ergibt sich aus den §§ 13, 13a und 13b. Die Fachaufsicht umfasst die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben (§ 13 Abs. 1 LOG NRW). Zur Ausübung der Fachaufsicht stehen den Oberbehörden das Informationsrecht, das Weisungsrecht und - ausschließlich bei Gefahr im Verzug - der Selbsteintritt zur Verfügung (vgl. § 13 Abs. 3 LOG NRW).

§ 5 Abs. 3 POG NRW findet sich unverändert in § 5 Abs. 4 POG-E wieder.

§ 5 Abs. 5 POG-E bestimmt schließlich die oberste Dienst- und Fachaufsicht des Ministeriums über die Kreispolizeibehörden sowie die Polizeieinrichtungen und komplettiert die Rückkehr der Polizei in den allgemeinen Verwaltungsaufbau des LOG NRW.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass der in den §§ 5 und 13 ff. POG-E verwandte Begriff der Polizeieinrichtung dem des § 4 POG NRW entspricht. Hiernach können Polizeieinrichtungen als Einrichtungen des Landes (§ 14 LOG NRW) errichtet werden. Wenngleich derzeit solche Einrichtungen nicht existieren, ist dafür Sorge getragen, dass sie sich im Falle einer Errichtung in das Aufsichtsgefüge des § 5 POG-E einfügen.

Zu Nummer 2

Mit der Übertragung der Fachaufsicht an die Landesoberbehörden entfällt der Vorbehalt, dass das LKA und LZPD nur nach Bestimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums zeitlich befristet einer Behörde Aufgaben im Bezirk anderer Behörden übertragen können. Der Begriff „Polizeibehörde“ wird zudem durch den präziseren Begriff „Kreispolizeibehörde“ ersetzt.

Zu Nummer 3

§ 13 POG-E regelt die sachliche Zuständigkeit des LKA und schreibt die bisherigen Bestimmungen fort. Im Rahmen der Novellierung wurden keine grundsätzlichen Änderungen der Zuständigkeiten oder Aufgabenbereiche vorgenommen. Die aus dem Jahr 2007 stammenden Formulierungen wurden überarbeitet und dem heutigen Stand des Aufgabenfeldes der Behörde angepasst.

§ 13 Abs. 1 POG-E beschreibt - neben der Bestimmung des LKA als zentrale Dienststelle nach § 1 Abs. 2 des Bundeskriminalamtgesetzes - den Zuständigkeitsbereich der Behörde.

§ 13 Abs. 2 POG-E greift die Regelung des § 5 Abs. 3 POG-E für das LKA auf. Dieses führt die Fachaufsicht über die Kreispolizeibehörden und die Polizeieinrichtungen im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit.

In § 13 Abs. 3 POG-E werden, sprachlich überarbeitet, wesentliche Aufgaben des LKA dargestellt und unter Berücksichtigung der Entwicklung der vergangenen Jahre nachgezeichnet. In Ziffer 2 wird die Formulierung „vorbeugende Bekämpfung von Straftaten“ durch den Begriff „Kriminalprävention“ ersetzt und der „Opferschutz“ hinzugefügt.

Das Wort „insbesondere“ verdeutlicht, dass es sich nicht um eine abschließende Aufzählung handelt.

Zu Nummer 4

§ 13a POG-E regelt die sachliche Zuständigkeit des LZPD und schreibt die bisherigen Bestimmungen fort. Im Rahmen der Novellierung wurden keine grundsätzlichen Änderungen der Zuständigkeiten oder Aufgabenbereiche vorgenommen. Die aus dem Jahr 2007 stammenden Formulierungen wurden überarbeitet und dem heutigen Stand des Aufgabenfeldes der Behörde angepasst.

§ 13a Abs. 1 POG-E beschreibt den Zuständigkeitsbereich der Behörde.

§ 13a Abs. 2 POG-E greift die Regelung des § 5 Abs. 3 POG-E für das LZPD auf. Dieses führt die Fachaufsicht über die Kreispolizeibehörden und die Polizeieinrichtungen im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit.

In § 13a Abs. 3 POG-E werden, sprachlich überarbeitet, wesentliche Aufgaben des LZPD dargestellt und unter Berücksichtigung der Entwicklung der vergangenen Jahre nachgezeichnet. So findet beispielsweise die Funktion des LZPD als autorisierte Stelle für den Bereich Digitalfunk BOS NRW Erwähnung.

Das Wort „insbesondere“ verdeutlicht, dass es sich nicht um eine abschließende Aufzählung handelt.

Zu Nummer 5

§ 13b POG-E regelt die sachliche Zuständigkeit des LAFP und schreibt die bisherigen Bestimmungen fort. Im Rahmen der Novellierung wurden keine wesentlichen Änderungen der Zuständigkeiten oder Aufgabenbereiche vorgenommen. Die aus dem Jahr 2007 stammenden Formulierungen wurden überarbeitet und dem heutigen Stand des Aufgabenfeldes der Behörde angepasst.

§ 13b Abs. 1 POG-E beschreibt den Zuständigkeitsbereich der Behörde. Die frühere Bezeichnung „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung“ wurde aktualisiert (Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung). Zur Vervollständigung der Abgrenzung der Zuständigkeiten wurde zudem die Deutsche Hochschule der Polizei aufgenommen.

§ 13b Abs. 2 POG-E greift die Regelung des § 5 Abs. 3 POG-E für das LAFP auf. Dieses führt die Fachaufsicht über die Kreispolizeibehörden und die Polizeieinrichtungen im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit.

In § 13b Abs. 3 POG-E werden, sprachlich überarbeitet, wesentliche Aufgaben des LAFP dargestellt und unter Berücksichtigung der Entwicklung der vergangenen Jahre nachgezeichnet. So beschränken sich beispielsweise die beim LAFP durchgeführten Werbungs- und Auswahlverfahren nicht mehr auf den Polizeivollzugsdienst, sondern umfassen auch den allgemeinen und technischen Verwaltungsdienst sowie Regierungsbeschäftigte.

Das Wort „insbesondere“ verdeutlicht, dass es sich nicht um eine abschließende Aufzählung handelt.